

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft über den Rekurs der Regierung von Graubünden, betreffend die Waldordnung der Gemeinde Schuls.

(Vom 8. Juni 1861.)

Tit. I

Unterm 25. August 1860 zeigte die Zolldirektion in Chur dem Handels- und Zolldepartement an, es habe ein gewisser Nicola Zanoli, Gastwirth in Tarasp, zur Ausführung einer dortigen Baute, von der Gemeinde Schuls (wo er gleichzeitig als Niedergelassener etablirt ist) 25 Muth — zirka 20 Zentner — Kalk gekauft und nach Tarasp geführt. Ferner habe der nämliche Zanoli von Einwohnern in Schuls Bretter gekauft, um daraus Möbeln verfertigen zu lassen, welche er ebenfalls nach Tarasp führte. Gestützt auf ein bündnerisches Gemeindegesetz, welches die Ausfuhr des Kalkes aus dem Gemeindebezirk untersage, sei Zanoli durch die Gemeindeforstverwaltung von Schuls wegen unbefugter Kalkausfuhr mit einer Buße von Fr. 140 belegt worden. Von der ihm wegen der Ausfuhr der aus schulsischem Holze verfertigten Möbeln angedrohten Buße habe er sich nur dadurch befreien können, daß er sich verpflichtete, die fraglichen Möbeln nach Verfluß der Badesaison wieder von Tarasp nach Schuls zurück zu bringen.

Der Herr Zolldirektor fand ein solches Verfahren im Widerspruch mit den bestehenden Bundesvorschriften, und hielt es in seiner Pflicht, seiner Oberbehörde davon Kenntniß zu geben. Als Beweismittel legte er eine Aufschrift, d. d. 24. August 1860, des betreffenden Zanoli bei,

die er sich von demselben zur Konstatirung der fraglichen Thatsachen erbeten hatte.

Gestützt auf Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung glaubte der Bundesrath, diese Sache näher untersuchen zu sollen. Er theilte der Regierung von Graubünden die Angelegenheit zur Berichterstattung mit, welche solche ihrerseits der Gemeinde Schuls zur Beantwortung vorlegte. Letztere sagt in ihrer darauf bezüglichen Antwort Folgendes:

Das fragliche Ausfuhrverbot stütze sich auf ihre Waldordnung, welche von der Regierung von Graubünden genehmigt sei. Der Zweck desselben sei die Erhaltung des jezigen, für die Zukunft unzureichenden Waldbestandes, Einführung geregelter Forstordnung und möglichste Beschränkung des Holzverbrauchs und der Holzausfuhr. Es bestehe deßhalb in der Gemeinde Schuls die Einrichtung, daß den Niedergelassenen, wie den Bürgern, nur dasjenige Quantum Brenn- und Bauholz aus den Gemeindewaldungen verabfolgt werde, das eine Haushaltung für ihren eigenen Bedarf nöthig habe. Die gleiche Bewandniß habe es mit dem Kalk, wovon jährlich ungefähr dasjenige Quantum gebrannt werde, welches muthmaßlich für den Verbrauch in der Gemeinde nöthig sei. Zur Verhütung von Mißbräuchen sei daher das fragliche Verbot absolut nöthig.

Im Fernern machte die Gemeinde Schuls darauf aufmerksam, daß Zanoli unterlassen habe, sich zuerst an die kompetenten kändnerischen Behörden zu wenden.

Die Regierung von Graubünden schloß sich der Antwort der Gemeinde Schuls an, und unterstützte deren Schlüsse auf Abweisung des Petenten Zanoli.

In seinem Rapport an den Bundesrath hob das zur Berichterstattung beauftragte Handels- und Zolldepartement hervor, daß die Aufstellung von forstpolizeilichen Vorschriften durch das Interesse für die Erhaltung der Waldungen geboten sei und die entsprechende Berechtigung den Kantonen zustehen müsse, daß aber dergleichen Forsterlasse sich nicht auf Gegenstände ausdehnen dürfen, die mit der Forstwirthschaft nichts gemein haben, dagegen aber Handel und Verkehr beeinträchtigen. Sei das Holz einmal geschlagen, so bilde es ein Landeserzeugniß, einen Handelsartikel, dessen Verkehr nach Mitgabe des Art. 29 der Bundesverfassung frei sei und also nicht durch Forstreglemente beeinträchtigt werden dürfe. Noch weniger könne eine Beschränkung der Kalkausfuhr durch eine Forstordnung zulässig sein, da kein Zusammenhang zwischen diesen Objekten vorhanden sei.

Was die Uebergangung der Graubündner Behörden betreffe, bei denen Zanoli zuerst hätte klagen sollen, so liege es nach Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung in der Befugniß des Bundesrathes, von sich aus ein-

zuschreiten, wenn ihm Widerhandlungen gegen Bundesvorschriften zur Kenntniß kommen; eine Beschwerde sei daher in solchen Fällen nicht nöthig, und noch viel weniger eine vorgängige Behandlung derselben durch die betreffenden Kantonsbehörden.

Auf die Anträge des Handels- und Zolldepartements beschloß der Bundesrath unterm 19. Oktober 1860:

- 1) es sei die Regierung von Graubünden einzuladen, die Verfügung der Gemeinde Schuls gegen Zanoli in Betreff der Ausfuhr von Holz und Kalk aufzuheben und die Gemeinde anzuhalten, dem letztern die allfällig bezahlte Buße zurückzuerstatten.
- 2) Ferner sei die Waldordnung von Schuls, worauf sich die obigen beanstandeten Verfügungen gründen, entsprechend zu modifiziren, mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und das revidirte Reglement, resp. Waldordnung, zu diesseitiger Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Gegen diese Schlußnahme des Bundesrathes ergriff die Gemeinde Schuls, unterstützt von der Regierung von Graubünden, den Refkurs an die Bundesversammlung. Ihr daheriges Gesuch enthält den

S c h l u ß :

Es wolle die hohe Bundesversammlung, in Gemäßheit des Art. 74, Ziffer 15 und 17, Litt. a der Bundesverfassung, die bundesrätliche Verfügung vom 19. Oktober 1860, betreffend das in ihrer Gemeindeforstordnung enthaltene Verbot der Ausfuhr des von der Gemeinde abgegebenen Bau- und Nutzholzes und Kalkes — weil nicht in der Befugniß des Bundesrathes liegend — aufheben und wirkungslos erklären.

In einer seither eingegangenen Auseinandersetzung schließt sich die Regierung von Graubünden diesem Petikum an, hebt dann aber den formellen Standpunkt der Sache spezieller hervor, in der Weise, daß der Bundesrath nicht kompetent sei, ausnahmsweise einzelnen Individuen zu gestatten, bei Anbringung von Reklamationen beliebig die gesetzlichen Instanzen zu überspringen und sich ohne Präjudiz über die gesetzlichen Nothfristen hinwegsetzen zu dürfen. Zanoli hätte sich zuerst beschwerend an die kantonischen Behörden wenden sollen. Da solches binnen der bestimmten Nothfrist nicht geschehen, so sei die Verfügung der Gemeindebehörde von Schuls in Kraft erwachsen und eine nachträgliche Beschwerde des Zanoli an den Bundesrath also nicht mehr zulässig. Schreite aber der Bundesrath gleichwol ein, so überschreite er seine Kompetenz.

Was nun zunächst die bestrittene Kompetenz, resp. rechtliche Befugniß des Bundesrathes betrifft, in Sachen zu verfügen, so machen wir einfach darauf aufmerksam, daß die Rekurrentin sich im Irrthum befindet, wenn sie annimmt, die bundesrätliche Schlußnahme, gegen welche sie auftritt, sei durch eine Beschwerde des Zanoli veranlaßt worden. Dieß

ist durchaus nicht der Fall; das Einschreiten des Bundesrathes wurde veranlaßt durch einen Bericht der Zolldirektion in Chur, welche die ihr zur Kenntniß gekommene Verfügung der Gemeindebehörden von Schuls, als den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufend, dem Bundesrath von Amtes wegen mittheilen zu sollen glaubte. Sobald aber die Voraussetzung der Regierung von Graubünden, die Untersuchung und Schlußnahme des Bundesrathes stütze sich auf eine Beschwerde des Zanoli, als irrig wegfällt, so fällt damit auch die Einrede Graubündens, betreffend die formelle Zulässigkeit, resp. die Einrede gegen die Kompetenz des Bundesrathes, weil der Beschwerdeführer den ordentlichen Instanzenangang nicht befolgt habe, unbedingt dahin. Aber selbst wenn auch eine Beschwerde eingereicht worden wäre, so hätte er gleichwol das Recht gehabt, einzuschreiten.

Daß hingegen der Bundesrath befugt ist, von sich aus einzuschreiten, wenn ihm Thatfachen amtlich zur Kenntniß gebracht werden, welche eine Verletzung der Bundesverfassung in sich schließen, darüber läßt der Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung keinen Zweifel.

Die Einwendung gegen die Kompetenz des Bundesrathes ist also hier durchaus unbegründet.

Nach Beseitigung dieses formellen Punktes zur Behandlung der Sache selbst übergehend, führen wir hier ganz kurz die Gründe an, welche, sowol von der Gemeinde Schuls, als von der Regierung von Graubünden zur Rechtfertigung des angefochtenen Ausführverbotes geltend gemacht werden.

1. Die angefochtene Bestimmung der fraglichen Forstordnung widerspreche dem Art. 29 der Bundesverfassung nicht. Wenn auch zugegeben werde, daß eine Anwendung jener Forstordnung auf Möbel unstatthaft sei und darauf verzichtet werde, so sei dagegen eine Anerkennung des fraglichen Statutes in seiner Anwendung auf rohes, in Blöcken oder Brettern bestehendes Holz und Gemeindefalk nicht berechtigt. Die Annahme des Bundesrathes, daß einmal geschlagenes Holz ein Handelsartikel werde, sei irrig. Es gebe ein beschränktes Eigenthumsrecht, indem es Jedermann frei stehe, einem Andern eine Sache unter gewissen Bedingungen oder mit einer Zweckbestimmung zu geben, und für den Fall des Zuwiderhandelns sich eine Konventionalstrafe zu bedingen. Das fragliche Forstreglement gelte nur für die Gemeinde- und nicht für die Privatwäldungen. Nach dortiger Anschauung gehöre das Verfügungsrecht über die Gemeindefalkungen ausschließlich der Bürgerkorporation, so daß der einzelne Bürger kein selbstständiges Nutzungsrecht habe, sondern auf das ihm von der Gemeinde zum eigenen Gebrauch angewiesene Holz beschränkt sei. Jeder, der Holz verlange, müsse daher sein Bedürfniß nachweisen, und Holz, das nicht inner der gegebenen Frist zu diesem Zwecke verwendet werde, falle an die Gemeinde zurück. Daraus folge, daß solches Gemeindefalk

nicht veräußert werden dürfe, ohne den genannten Bedingungen entgegen zu handeln. Einmal veräußertes Holz werde von dem Käufer nicht zurückgefordert; hingegen müsse offenbar die Gemeinde das Recht haben, den Verkäufer dafür zur Verantwortung zu ziehen, weil er sich sonst zum Nachtheile der Gemeinde unerlaubte Vortheile zuwenden könnte.

Eben so verhalte es sich mit dem Kalk. Es sei Niemandem verboten, mit angekauftem oder aus eigener Waldung bezogenem Holze Kalk zu brennen. Kalksteine auf Gemeindeboden dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde genommen werden. Anders aber sei es mit dem Kalk, den die Gemeinde zum Bedürfniß der Bürger oder Einwohner mit eigenem Holz brennen lasse. Dieser Kalk werde sehr billig verabfolgt, unter der Bedingung, daß damit nicht Handel getrieben werde.

In diesen Verhältnissen liege nichts Unbilliges. Eine Aenderung derselben stehe aber jedenfalls nur der einheimischen Gesetzgebung und keinesfalls dem Bundesrath zu.

2. Wenn aber die eigentlichen, ausschließlich nuzungsberechtigten Bürger sich gegen die fraglichen Verhältnisse nicht beschweren und den Art. 29 der Bundesverfassung nicht anrufen könnten, wie viel weniger könne dieß ein bloß Niedergelassener, nicht Nuzberechtigter, wie Hr. Zanoli, thun? Habe die Gemeinde Holz und Kalk auch den Niedergelassenen verabfolgt, zu den nämlichen Bedingungen, so fließe für letztere daraus die nämliche Verpflichtung, wie für die Bürger, wenn jene die Gabe der Gemeinde annehmen. Darin liege kein Unrecht für sie, sondern im Gegentheil eine Wohlthat, die ihnen entzogen werde, wenn das fragliche Forststatut abgeändert werden müßte und dadurch der Gemeinde die Kontrolle, ob das den Niedergelassenen verabfolgte Holz zu eigenem Bedürfniß verwendet oder verhandelt werde, abgesprochen würde. Es wäre dadurch den Niedergelassenen in Berggegenden, wo großer Holzangel sei, schlecht gedient.

3. Daß beschränkende Bestimmungen über den Holzschlag die Grundlage einer geregelten Forstwirthschaft bilden, wird zugegeben; allein das Verbot der Ausfuhr erleichtere eben die Handhabung der Forstpolizei außerordentlich, mache sie sogar unter Umständen einzig möglich. Die hohen Holzpreise brächten oft selbst diejenigen, welche nicht die Mittel besitzen, anderes zu kaufen, in Versuchung, das von der Gemeinde bezogene Holz zu verkaufen, so daß die Gefahr des Waldfrevels dafür um so näher gerückt werde. Bei der Schwierigkeit, in Berggegenden die Forstpolizei auszuüben, wäre also die Freigebung der Holzausfuhr aus den Gemeinden doppelt gefährlich. Dieses habe sich namentlich in Gemeinden nächst der Stadt Chur gezeigt, da die hohen Holzpreise in derselben den Privatholzhandel so anlockten, daß nicht nur der Frevel ein sehr gewinnreiches, sondern durch gegenseitige Konvenienz zugleich so zu sagen ein erlaubtes Geschäft wurde, weshalb die Aufrechterhaltung einer Forstpolizei in den fraglichen Gemeinden unmöglich geworden sei, bis jede Privatholz-

ausfuhr in denselben verboten wurde, so zwar, daß selbstverständlich den Gemeinden selbst freigestellt blieb, den allfälligen Ueberschuß ihres Wald-ertrages für Rechnung des Gemeindevorstandes in den Handel zu bringen. Uebrigens erfordere die bündnerische Kantonalforstordnung, §. 15, für jeden Holzverkauf aus Gemeindeforstungen und aus Privatwaldungen erster Klasse die Bewilligung der Regierung. Der Holzverkauf von Privaten könne daher nicht freigegeben werden, weil es nicht angienge, den Privaten den Verkauf zu gestatten, während die Gemeinden und Korporationen an eine Bewilligung der Regierung gebunden seien, und man dem Holz nicht ansehen könne, woher es komme. Eine Vollziehung der bündnerischen Forstordnung wäre also dadurch unmöglich gemacht.

Die Gemeinde Schuls glaubt daher hinreichend dargethan zu haben, daß ihre Waldordnung dem Art. 29 der Bundesverfassung nicht widerspreche, daß also der daherige bundesrätliche Entscheid nicht zulässig sein könne, indem ein solcher nicht in die Befugniß der Bundesbehörden falle. Das Verlangen, die Forstreglemente dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung einzusenden, betrachtet die Gemeinde Schuls nicht nur als einen Eingriff in ihre Rechte, sondern auch als solchen in diejenigen der Kantonsbehörden.

Die Rekurrentin stellt daher den obervährten Antrag, die fragliche Verfügung des Bundesrathes als wirkungslos zu erklären.

Zur Rechtfertigung der angegriffenen Verfügung bringt der Bundesrath Folgendes an:

Vor Allem aus erlaubt sich der Bundesrath, den Standpunkt zu bezeichnen, auf den er sich bei Erlass des angefochtenen Beschlusses gestellt hat. Der Bundesrath beabsichtigt in keiner Weise, den Rechten der Kantone zu nahe zu treten, oder sie in der Ausübung der Forstpolizei zu beeinträchtigen, im Gegentheil ist er von der Ueberzeugung geleitet, daß die Sorge für Erhaltung der Wälder eine durchaus nothwendige ist, und die Behörden die Pflicht haben, diesem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Zum Beweise, daß der Bundesrath diesen Standpunkt einnimmt, wird hier einfach auf die durch ihn angeordnete Expertise über den Zustand der Waldungen und die Mittel für deren Erhaltung verwiesen (Siehe Bundesrathsprotokoll vom 8. Mai 1858). Die zu diesem Zwecke für die Experten aufgestellte Instruktion konstatirt hinreichend, welche Wichtigkeit der Bundesrath dem Forstwesen beilegt, enthält aber auch gegenüber den betreffenden Kantonen die ausdrückliche Versicherung, daß der Kompetenzfrage in keiner Weise vorgegriffen werden solle. Graubünden sowol, als der gemeinnützige Verein des Oberengadins wurden seiner Zeit von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt, hatten also Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß der Bundesrath der Erhaltung der Waldungen seine volle Aufmerksamkeit widmet.

Der Bundesrath geht noch weiter, er anerkennt die absolute Souveränität der Kantone in Forstfachen; dadurch ist aber nicht zugegeben, daß unter diesem Titel Verfügungen über Gegenstände zulässig sein können, welche nicht unter den Begriff der Forstverwaltung fallen. Wenn also Forstgesetze, Forstordnungen, Waldordnungen u. s. w., nenne man sie wie man wolle, sich auf andere, außerhalb der Forstverwaltung liegende Materien erstrecken, so sind dergleichen Erlasse nicht mehr als forstliche zu betrachten. Dieselben unterliegen den Gesetzevorschriften über diejenigen Materien, auf welche sie anwendbar sind. Enthält also eine Forst- oder Waldordnung Vorschriften über die Verwendung, resp. über den Verkehr mit Holz oder Kalk, so ist solche nicht mehr ausschließlich als Forsterlass, sondern als eine, die Verkehrsverhältnisse betreffende zu betrachten. Enthält dieselbe Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruch sind, so ist der Bundesrath nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, gegen solche Verordnungen, heißen sie wie sie wollen, einzuschreiten und deren entsprechende Modifikation zu verlangen; hat er ja die Obliegenheit, für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Bundesverfassung zu sorgen, damit dieselbe nicht durch Polizeivorschriften so modifizirt werde, daß die verfassungsmäßig garantirte Verkehrsfreiheit für Landeserzeugnisse beeinträchtigt werden und zu ungleicher Behandlung der Schweizerbürger führen kann.

Wir wollen nun, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, in möglichster Kürze untersuchen,

- 1) ob die Waldordnung von Schuls sich bloß auf die Forstverwaltung beschränke, oder
- 2) ob sie nicht noch andere, auf die Verkehrsverhältnisse anwendbare Vorschriften enthalte, und wenn ja
- 3) ob diese letztern mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, und
- 4) ob deßhalb die Waldordnung von Schuls zu modifiziren sei.

Ad 1. Die Waldordnung von Schuls stellt unter der Rubrik „Uebertretungen“ Art. 31 folgende Bestimmung auf:

Unter Ziffer 3.

„Die Einwohner der Ortschaft Pradella dürfen durchaus kein Brennholz, sei es grünes oder dürres, nach Schuls führen, und auch kein Holz nach Schuls verkaufen, bei Strafe von fl. 2 oder Fr. 3. 40 per Fuder im Uebertretungsfall.“

Ferner unter Ziffer 6.

„Es ist, sowol Fremden als Einheimischen, untersagt, aus der Gemeinde Birkenholz und Besenreis zu tragen oder zu führen, bei einer Strafe im Uebertretungsfall von

„für eine Burde fl. 1. oder Fr. 1. 70.

„für ein Fuder fl. 2. oder Fr. 3. 40 jedesmal.“

Unter Ziffer 9.

„Laut Art. 13 ist jeder Bauholz- und Kalkholzbefizer gehalten, das empfangene Holz in Zeit von zwei Jahren zum angegebenen Zwecke zu verwenden. Ist dieß jedoch nicht geschehen, so soll der Betreffende mit einer Buße belegt werden, welche den doppelten Werth des Holzes beträgt.“

„Werden Bretter, anderes Bau- oder Nutzholz, oder Kalk außer die Gemeinde verkauft, so soll der Verkäufer eine Strafe bezahlen, die dem Smaligen Werth des ausgeführten Gegenstandes gleich kommt.“

Wir sehen also unter Ziffer 3 des Art. 31 der fraglichen Waldordnung von Schulz für die Einwohner der Ortschaft Pradella ein absolutes Verbot, Brennholz nach Schulz zu führen oder dort zu verkaufen. Unter Ziffer 6 ein Verbot für die Einheimischen und Fremden, in Schulz Birkenholz und Besenreis aus der Gemeinde zu tragen oder zu führen, und unter Ziffer 9, Schlusssatz, ein Verbot Bretter, Bau- oder Nutzholz oder Kalk außer die Gemeinde zu verkaufen. Die Waldordnung von Schulz enthält nichts über die Art und Weise der Forstwirtschaft oder vom Holzschlag, sondern sie handelt von der Organisation der Forstbehörden, von den Nutzungen, deren Vertheilung und von den Widerhandlungen. Sie beweist also dadurch am besten, daß eine Waldordnung eben keine Forstordnung, sondern ganz andere Gegenstände betrifft, Gegenstände, die den öffentlichen Verkehr beschlagen.

Werfen wir nun einen Blick auf die Art und Weise, wie die Gemeinde Schulz den Zanoli, dessen Bestrafung Anlaß zum vorliegenden Konflikt gab, behandelte, so sehen wir, in welchem Sinn und Geist die fragliche Waldordnung zur Anwendung gebracht wird.

Hr. Zanoli erhielt, wie andere Einwohner von Schulz, das nöthige Holz zum Kalkbrennen. Er beabsichtigte, in der angränzenden Gemeinde Tarasp eine neue Gastwirthschaft zu errichten und den, mit dem genannten Holz gebrannten Kalk zu dieser Baute zu verwenden, weshalb er den letzteren dorthin ausführte (es waren ungefähr 20 Zentner.) Zanoli behauptet, niemals befragt worden zu sein, wozu oder wohin er den fraglichen Kalk verwenden wolle. Genug, er wurde wegen dieser Kalkausfuhr, mit Berufung auf die Waldordnung von Schulz, Art. 31, mit einer Buße von Fr. 140 (dem 8fachen Betrag des Kalkwerthes) belegt. Ferner hatte Zanoli von mehreren Einwohnern in Schulz Bretter gekauft, und daraus verschiedene Möbeln verfertigen lassen, welche er ebenfalls nach seiner neuen Wirthschaft in Tarasp zu führen beabsichtigte. Indirekt vernahm er, die Gemeinde Schulz werde ihm wegen der Ausfuhr dieser Möbeln, weil aus Schulserholz verfertigt, dessen Exportation aus der Gemeinde verboten sei, eine sehr bedeutende Buße auflegen.

Zanoli wendete sich deshalb an den Gemeinderath von Schulz, der ihm, unter der Verpflichtung, die fraglichen Möbeln nach Ablauf der

Badesaison wieder nach Schuls zurückzubringen, die Bewilligung zur Ausfuhr derselben nach Tarasp ertheilte, was faktisch einem Ausfuhrverbot gleich kommt. Wir machen in Bezug auf die fraglichen Möbeln aufmerksam, daß dieselben nicht aus Holz gefertigt waren, welches Zanoli von der Gemeinde erhalten, sondern aus Brettern, die er von verschiedenen Einwohnern in Schuls gekauft hatte.

Vor Allem aus fragen wir nun hier: Beschränkt sich die Waldordnung von Schuls auf die Forstverwaltung? Wir sagen entschieden nein! denn sie enthält Bestimmungen, die mit der Forstverwaltung ohne allen Zusammenhang sind. Ihre Vorschriften über die Verwendung des Holzes und Kalkes, das Verbot der Ausfuhr für diese Gegenstände (Art. 31), betreffen Verhältnisse, welche mit der Forstverwaltung nichts mehr gemein haben.

Die Einrede von Schuls, daß diese Bestimmungen ihrer Waldordnung über Verwendung und Ausfuhr des Holzes und Kalkes durch forstwirthschaftliche Rücksichten für die Erhaltung ihrer Wälder geboten seien, kann der Bundesrath nicht gelten lassen. Für's Erste ist er überzeugt, daß die Aufhebung derselben die Erhaltung ihrer Forsten unmöglich gefährden kann, und für's Andere behauptet er, die Holz **ausfuhr** liege außer dem Begriff von Forstverwaltung. Diese letztere kann sich bloß auf die Bewirthschaftung der Wälder und auf das Schlagen des Holzes beziehen. Die Kantone können sich gegen die Zerstörung ihrer Wälder dadurch schützen, daß sie für eine rationelle Forstwirthschaft sorgen und die Holzschläge nach wissenschaftlichen Grundsätzen reguliren lassen. Ist das Holz einmal geschlagen und ausgingegeben, so kann es unmöglich mehr Sache der Forstverwaltung sein, über die Verwendung des Holzes bindende Vorschriften aufzustellen.

Durch die Abfuhr des Holzes aus dem Walde hört der Zusammenhang desselben mit der Forstwirthschaft auf; diese letztere kann daher ganz sicher kein Interesse mehr haben, ob das fragliche Holz in oder außer der Gemeinde verbrennt oder verarbeitet werde. Noch auffallender tritt dieß hervor mit Rücksicht auf dasjenige Holz, das zum Kalkbrennen verwendet wurde. Wie darf man hier behaupten, die Forstverwaltung habe ein Interesse, die Kalkausfuhr zu verhindern! Analog mit diesem wird die Ausfuhr von Möbeln aus der Gemeinde Schuls verboten, wenn solche aus Gemeindeholz gefertigt sind. Der vorliegende Fall zeigt, daß man in der Anwendung sogar Möbeln aus angekauftem Holze nicht ausführen lassen will. Was gehen aber der Kalk und was gehen Möbeln die Forstwirthschaft an? Offenbar nichts! Dadurch ist jeder Zweifel gehoben, ob dergleichen Bestimmungen über Verwendung von Kalk und Holz in eine Forstverordnung gehören.

Wir behaupten also, daß das Holz, einmal geschlagen und einem besondern Eigenthümer oder zum Bezug Berechtigten übergeben und aus

dem Walde abgeführt, nicht mehr den forstwirthschaftlichen Bestimmungen unterliegen kann; dasſelbe iſt vielmehr, wie der Kalk, als Landeserzeugniß, als Handelsartikel, als Verkehrsobjekt zu betrachten. Der Verkehr mit Landeserzeugniſſen iſt aber normirt durch den Art. 29 der Bundesverfaſſung. Dieſer Artikel gewährt den freien Kauf und Verkauf, die freie Ein-, Aus- und Durchfuhr für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannsgüter, für Landes- und Gewerbeerzeugniſſe von einem Kanton zum andern. Holz und Kalk ſind unbestreitbar Landeserzeugniſſe, und wenn der freie Verkehr mit ſolchen von Kanton zu Kanton gewährleistet iſt, ſo wird noch viel weniger behauptet werden können, daß es dem Ermessen der Kantone oder gar einzelner Gemeinden anheimgeſtellt ſei, dieſen Verkehr von Gemeinde zu Gemeinde zu beſchränken oder zu unterſagen. Es liegt daher außer Zweifel, daß die Waldordnung von Schuls Vorſchriften enthält, welche mit der Forſtwirthſchaft nichts gemein haben, Vorſchriften, die (Art. 31), ſo weit ſie die Ausfuhr von Holz und Kalk betreffen, mit den Beſtimmungen des Art. 29 der Bundesverfaſſung, welche hier abſolute Geltung haben muß, in direktem Widerſpruch ſtehen. Eben ſo klar iſt, daß eine ſolche Vorſchrift, ſei ſie nun in einer Forſtordnung, in einem Zivilgeſetz, oder in irgend einem andern kantonalen Erlaß, welcher Art er ſein mag, nicht geduldet werden darf, wenn die Bundesverfaſſung eine Wahrheit ſein ſoll.

Dem ganzen Artikel 29 liegt die Idee zu Grunde, daß ein Kanton dem andern zu Hilfe kommen ſoll. Der eine braucht Wein, der andere Cerealien, der dritte Holz. Allen muß die Möglichkeit gegeben ſein, die verſchiedenen Bedürfniſſe gegenseitig frei eintauschen zu können, während gegen eine allgemein ſchädliche Holzauſfuhr nach dem Ausland der Bund durch Erhöhung der Ausfuhrzölle einſchreiten kann. Wohin müßte es führen, wenn die Kantone oder gar die Gemeinden die Befugniß hätten, die Ausfuhr dieſes oder jenes Landeserzeugniſſes, z. B. von Korn, Wein, Vieh u. ſ. w., beliebig von Gemeinde zu Gemeinde zu verbieten. Von der Ausfuhr käme man bald zu einem Verbot der Durchfuhr. Was wäre unter ſolchen Verhältniſſen die in der Bundesverfaſſung gewährte Freiheit des innern Verkehrs noch anders als ein leerer Wahn? Das wären die natürlichen Konſequenzen, wenn der Refuſ von Schuls als begründet erklärt werden ſollte. Wir hätten ganz ſicher in Verkehrsſachen Kalamitäten zu gewärtigen, wie ſie unter den frühern Bundesverhältniſſen nicht vorgekommen ſind.

Die Verhandlungen der Tagſazung bei der Berathung der Bundesverfaſſung liefern übrigens den ſchlagendſten Beweis über den Sinn, welchen man dem Art. 29 in dieſer Hinſicht geben wollte. Es wurde bei der Berathung dieſes Artikels von einem Kantone beantragt (Siehe Protokoll vom 19. Juni 1848) in Litt. a deſſelben auch ſchützende Maßregeln gegen die Holzauſfuhr aufzunehmen, d. h. den Kantonen vorzu-

Dieser Antrag blieb mit 6 Stimmen in Minderheit, und zwar gerade gestützt auf die Gründe, die oben als die Ansicht des Bundesrathes entwickelt sind, und die auch gegenüber andern Kantonen konsequent mit Erfolg festgehalten wurden. Waadt und Neuenburg z. B. waren in ähnlichem Falle, wie Graubünden. Sie ließen ihre Reklamation fallen, als ihnen die Gründe des Bundesrathes mitgetheilt worden waren. Seither helfen sie sich durch verschärfte Aufsicht in den Waldungen, ein Mittel, das Graubünden auch zu Gebot steht, und in andern Kantonen ebenfalls hinreichte, die Interessen der Forstverwaltung zu schützen.

Ein weiterer Beleg für die Behauptung, daß die Holzausfuhr vollständig frei sein muß, liefert die Thatsache, daß im Zollauslösungsvertrage mit Graubünden die Holzausfuhrzölle losgekauft worden sind. Hätte man die Holzausfuhr im Innern nicht vollständig befreien wollen, so würde zweifelsohne der Bund die Holzausfuhrzölle von Graubünden nicht losgekauft haben. Nachdem aber diese Leistung durch ein wesentliches Opfer der Bundeskasse beseitigt worden ist, dürfte es um so weniger zu rechtfertigen sein, der Ausfuhr wieder andere neue Hemmnisse entgegen zu stellen.

Was die Gemeinde Schuls in ihrer Eingabe von Eigenthumsrechten und Privatrechtsverhältnissen sagt, kommt bei Fragen, wo die durch das Grundgesetz prinzipiell normirten öffentlichen Verkehrsinteressen so stark theiligt sind, erst dann in Betracht, wenn die Verfassungsbestimmungen über Handel und Verkehr ihre Anwendung gefunden haben. Vor Allem muß das öffentliche Recht seine Wirksamkeit üben, erst dann kommen die Privatrechte. Dieser Satz ist offenbar bedingt durch die Staatsordnung. Nun bilden die Bestimmungen der Bundesverfassung die Grundlage für unser öffentliches oder Staatsrecht. Dieselben können weder durch Erlasse von Behörden, noch durch Konventionen zwischen einzelnen Privaten abgeändert oder aufgehoben werden. Eben so können ältere Vorschriften über Verkehrsverhältnisse, welche die Anwendung der Bestimmungen der Bundesverfassung unmöglich machen, nicht mehr gebildet werden, sondern es ist deren entsprechende Modifikation absolut erforderlich.

Wenn daher der Bundesrath von Graubünden die Vorlage der modificirten Waldordnung zur Prüfung verlangte, so geschah es keineswegs in der Absicht, die Forsterlasse seiner Genehmigung unterwerfen oder überhaupt sich einen Eingriff oder Einfluß auf das Forstwesen erlauben zu wollen. Er wollte sich durch die Vorlage bloß überzeugen, ob etwas, das nicht in eine Waldordnung, sondern in eine Verkehrsordnung gehört und den Bestimmungen der Bundesverfassung widerspricht, wirklich gestrichen worden sei, eine Pflicht, die ihm unbestreitbar aufliegt.

Auf diesem Boden stehen wir heute im vorliegenden Falle.

Der Bundesrath glaubt daher, durch das Angebrachte nachgewiesen zu haben,

- 1) daß die Waldordnung der Gemeinde Schuls sich nicht bloß auf die Forstverwaltung bezieht;
- 2) daß solche im Art. 31 Vorschriften enthält, welche die Verkehrsverhältnisse mit Holz und Kalk beschlagen, und sich mit den Bestimmungen der Bundesverfassung — Art. 29 — im Widerspruch befinden;
- 3) daß es daher nach Art. 90, Ziffer 2 unzweifelhaft in der Pflicht des Bundesrathes lag, einzuschreiten und von Graubünden zu verlangen, daß die fragliche Waldordnung durch die kompetente Behörde modificirt, d. h. die vorliegende Verletzung der Bundesverfassung beseitigt werde.

Aus allen diesen Gründen stellt der Bundesrath den Antrag,
zu beschließen:

Es sei der Rekurs der Gemeinde Schuls, resp. der Regierung von Graubünden, als nicht begründet abzuweisen.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

J. Kern-Germann.

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft über den
Rekurs der Regierung von Graubünden. betreffend die der Gemeinde Schuls. (Vom 8. Juni
1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1861
Date	
Data	
Seite	77-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 389

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.